

## Allgemein ergänzende Hinweise

- Gem. § 38 (1) O.ö. BauO. 1994 erlischt die Baubewilligung mit Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, wenn nicht innerhalb dieser dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde. (Eine Fristverlängerung kann beantragt werden).
- Wird mit der Bauausführung innerhalb der dreijährigen Frist begonnen, erlischt die Baubewilligung gem. § 38 (2) O.ö. BauO 1994, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertig gestellt wurde. (Eine Fristverlängerung kann beantragt werden).
- Mit der Ausführung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens darf erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Als Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung gilt der Tag, an dem mit Erd- oder Bauarbeiten zur Verwirklichung des Bauvorhabens begonnen wird.
- Gem. § 40 O.ö. BauO. 1994 hat der Bauwerber sich zur Ausführung von Bauvorhaben einer gesetzlich dazu befugten Person zu bedienen (**Bauführer**) und diese Person **vor Beginn der Bauausführung** der Baubehörde anzuzeigen. (Anmerkung: „nur sofern noch nicht angezeigt“) Ein Wechsel in der Person des Bauführers ist vom Bauherrn unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen.
- Gem. § 57 O.ö. BauO. 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung wer sich als Bauherr zur Ausführung eines Bauvorhabens keines gesetzlich dazu befugten Bauführers bedient oder einem Auftrag zur Beiziehung einer besonderen sachverständigen Person nicht entspricht oder die Anzeige über die Person des Bauführers oder der besonderen sachverständigen Person oder über einen Wechsel in der Person des Bauführers oder der besonderen sachverständigen Person unterlässt.
- Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen **Bauten und sonstige Anlagen**, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3, **innerhalb** eines Bereichs von **acht Metern** neben dem Straßenrand **nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung** errichtet werden.
- Der Bauherr hat die **Fertigstellung** des Bauvorhabens entsprechend § 43 Abs.1 und 2 mit Bauführerbefund und diversen Attesten (z.B. Elektro, Blitzschutz, Dichtheit etc.) bzw. gem. § 42 (1) O.ö. BauO 1994 idF. LGBl. NR 70/1998 der Baubehörde anzuzeigen. (Formblatt – mit der Bitte um Übermittlung – liegt bei)